

Parlamentarischer Vorstoss

2025/238

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Denkmal- und Heimatschutzgesetz anpassen
Urheber/in:	Rolf Blatter
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Bader Rüedi, Eugster, Frey, Inäbnit, Jermann, Kaufmann Andrea, Riebli, Schinzel, Stückelberger, Trüssel, Weber
Eingereicht am:	22. Mai 2025
Dringlichkeit:	—

Die Anpassung des Baselbieter Denkmal- und Heimatschutzgesetz DHG gemäss Vorstoss 2024/310 hatte verlangt, dass die Unterschutzstellung eines Objektes zwingend nur dann möglich sein soll, wenn der Eigentümer ausdrückliches Einverständnis gibt. Die Regierung hat die Motion abgelehnt, der Landrat hat denn mit 42 Nein zu 36 Ja Stimmen den Vorstoss auch abgelehnt. Das Problem allerdings ist ungelöst; noch immer kann die Denkmal- und Heimatschutzkommission Objekte unter Schutz stellen – gegen den Willen von Eigentümern. Im besten Fall und unter grossem Einsatz (finanzieller Einsatz, Erstellung von Gutachten, etc.), kann eine Unterschutzstellung abgewendet werden.

Der Denkmalschutz erfüllt eine wichtige öffentliche Aufgabe im Interesse der Erhaltung historischer Bausubstanz und kultureller Identität. Gleichzeitig greift er in die Eigentumsrechte ein, oft mit weitreichenden Konsequenzen für Investitionen, Nutzung und Werterhalt. Eigentümerschaft und Behörden stehen sich dabei mitunter konfliktuell gegenüber.

Ein moderner, wirksamer Denkmalschutz braucht **Akzeptanz, Kooperation und Fairness**. Eigentümerinnen und Eigentümer sollen nicht als reine Adressaten von Schutzentscheiden behandelt werden, sondern als Partner in der Erhaltung des baukulturellen Erbes. Der gesetzliche Rahmen ist heute zu wenig ausbalanciert, was Rechtsunsicherheit und Widerstand gegen Schutzmassnahmen verstärken kann.

Eine Revision des Denkmalschutzgesetzes DHG mit Fokus auf Mitwirkung, Transparenz und angemessene Entschädigung kann den Schutz von Kulturobjekten **effizienter und gerechter** machen – und damit letztlich auch **nachhaltiger**.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Gesetzesrevision vorzulegen, mit der der Schutz von Kulturdenkmälern im Kanton Basel-Landschaft unter gleichzeitiger Stärkung der Eigentumsrechte neu geregelt wird. Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte geprüft und berücksichtigt werden:

1. **Stärkere Mitwirkung der Eigentümerschaft** bei der Unterschutzstellung und bei baulichen Massnahmen an geschützten Objekten;
2. **Verbesserung der Rechtssicherheit und Planbarkeit** für Eigentümerinnen und Eigentümer durch verbindliche Entscheidungsfristen und klarere Kriterien für Schutzentscheide;
3. **Ausbau von Entschädigungs- und Unterstützungsleistungen**, wenn der Denkmalschutz die wirtschaftliche Nutzung oder bauliche Entwicklung erheblich einschränkt. Dies nicht nur bei erhöhtem Unterhalt, sondern auch beim Wertverlust durch allfällige Unterschutzstellungen.
4. **Regelmässige Überprüfung der Schutzwürdigkeit** von Objekten im kantonalen und kommunalen Inventar, insbesondere bei geänderten Nutzungsbedürfnissen oder bei technischem Fortschritt;
5. **Förderung freiwilliger Schutzmassnahmen** und partnerschaftlicher Lösungen mit Eigentümerinnen und Eigentümern durch Beratung und Anreizsysteme.